

# Beschäftigung werdender und stillender Mütter in Kassen- und Verkaufsräumen von Tankstellen

## Informationen für Tankstellenbetreiber und werdende bzw. stillende Mütter

Stand: 12.06.2007

In der Luft im Arbeitsbereich von Tankstellen kann erfahrungsgemäß die Einwirkung von gesundheitsgefährdenden Stoffen, insbesondere Benzol und Dieselmotorenemissionen nicht ausgeschlossen werden.

Nach § 4 Mutterschutzgesetz in Verbindung mit § 5 Abs. 1 Nr.3 Mutterschutzrichtlinienverordnung dürfen werdende Mütter nicht beschäftigt werden, wenn sie am Arbeitsplatz den Einwirkungen krebserzeugender Gefahrstoffe ausgesetzt sind.

Ottokraftstoffe enthalten den Gefahrstoff Benzol, der eindeutig als krebserzeugender Stoff eingestuft wurde. Das Gleiche gilt bei Dieselmotorenemissionen.

Beim Betanken an der Zapfsäule werden Benzindämpfe mit Benzolanteilen freigesetzt. In unterschiedlichem Maße verbreiten sich diese auch in Kassen- und Verkaufsräumen der Tankstellen, wo häufig Frauen beschäftigt sind. Während Dieselmotorenemissionen an Arbeitsplätzen in Kassenräumen nicht die Rolle spielen, sind diesbezügliche Arbeitsplätze außerhalb des Kassenbereichs auch zu überprüfen.

Bei der Beschäftigung einer werdenden Mutter hat der Arbeitgeber:

- unverzüglich die zuständige Aufsichtsbehörde, Abteilungen 7 der Regierungspräsidien Chemnitz, Dresden, Leipzig, zu benachrichtigen; Vordrucke dazu finden Sie unter [http://www.arbeitsschutz-sachsen.de/good\\_practice/formulare/index.stm](http://www.arbeitsschutz-sachsen.de/good_practice/formulare/index.stm),
- die Arbeitsbedingungen der werdenden bzw. stillenden Mutter rechtzeitig hinsichtlich Art, Ausmaß und Dauer einer möglichen Gefährdung zu beurteilen,
- die werdende bzw. stillende Mutter sowie den Betriebsrat über das Ergebnis der Beurteilung zu unterrichten und
- notwendige Maßnahmen entsprechend § 3 der Verordnung zum Schutz der Mütter am Arbeitsplatz zu treffen.

**Der Arbeitgeber hat nachzuweisen, dass der jeweilige in der Umwelt vorhandene Benzolwert (ubiquitärer Wert) auch am Arbeitsplatz der werdenden Mutter nicht überschritten wird.**

Schwangere oder stillende Frauen dürfen im Kassen- oder Verkaufsraum sowie im sonstigen Tankstellenbereich erst beschäftigt werden, wenn nachgewiesen wurde, dass sie diesem Stoff nicht ausgesetzt sind sowie alle weiteren mutterschutzrechtlichen Vorschriften nach dem MuSchG und der MuSchRiV erfüllt werden.

Bevor ein Beschäftigungsverbot festgelegt wird, ist zu prüfen, ob durch Umgestaltung der Arbeitsbedingungen die Expositionen am Arbeitsplatz vermieden werden können.

Nicht in jedem Fall ist eine Beschäftigung im Tankstellenverkaufsraum mit einer erhöhten Benzolbelastung verbunden. Günstige Bedingungen, wie niedriger Benzolgehalt im Kraftstoff oder ausreichende Be- und Entlüftung des Verkaufsraumes können dazu beitragen, dass die Beschäftigungsverbote nach dem MuSchG und der MuSchRiV nicht wirksam werden.

Muss doch ein Beschäftigungsverbot ausgesprochen werden, wird auf die Erstattungsbedingungen im Umlageverfahren der gesetzlichen Krankenkassen (U2) hingewiesen. Zur Erstattung ist in der Regel die Krankenkasse verpflichtet, bei der die Arbeitnehmerin versichert ist.

Bitte wenden Sie sich bei Fragen an die Arbeitsschutzbehörde im zuständigen Regierungspräsidium.